

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark
gültig vom 1.1.2023 bis 31.12.2023

Nah-/Fern- wärmeanschlüsse

Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen



Das Land
Steiermark

Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

Förderungsrichtlinie

gültig für Inbetriebnahmen vom 1.1.2023 bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung.....	2
2	Dauer der Förderungsaktion.....	2
3	Wie und was wird gefördert?	2
4	Begriffsbestimmungen	2
5	Wer kann eine Förderung beantragen?.....	3
6	Förderungsvoraussetzungen	3
7	Förderungssätze	4
8	Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	4
	ANHANG	5

Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderungen

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Telefon: +43 (316) 877 2931

E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at

© Fassung November 2022

1 Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Dauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft jene Fernwärmeanschlüsse, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023** eine Inbetriebnahme erfolgt. Die Förderungsaktion gilt **nur solange finanzielle Mittel verfügbar** sind. Außerhalb dieses Zeitraums durchgeführte Inbetriebnahmen können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

3 Wie und was wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet gemeinsam mit den steirischen Nah-/Fernwärmenetzunternehmen **einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Anschlüsse an Nah- und Fernwärmenetze**. Diese Investitionskostenzuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

Nah-/Fernwärmeanschlüsse sind förderungsfähig bei

- Umstieg von bestehenden Feuerungsanlagen für biogene/fossile Brennstoffe und von bestehenden Stromheizungen (sowohl Stromspeicherheizungen wie Nachtspeicherheizungen als auch Stromdirektheizungen). Davon ausgenommen sind bestehende Feuerungsanlagen, die innerhalb der letzten 8 Jahre eine Förderung des Landes Steiermark erhalten haben und solche, die im Rahmen einer laufenden Wohnbauförderung gefördert werden.
- erstmaliger Errichtung von Wohnhäusern mit maximal 2 Wohnungen (Wohneinheiten).

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Nah-/Fernwärmenetz

Netz zur Wärmeversorgung von mindestens vier räumlich getrennten Objekten, die zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern gehören

4.2 Wohnung (Wohneinheit)

Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die ganzjährige Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen

5 Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können **jeweils im Rahmen von Wohnnutzungen** Anträge stellen:

- EigentümerInnen
- HauptmieterInnen
- WohnungseigentumswerberInnen
- dinglich Nutzungsberechtigte
- bevollmächtigte Hausverwaltungen
- Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes

6 Förderungsvoraussetzungen

- a) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen**, z. B. im Rahmen der Wohnbauförderung, in Anspruch genommen werden.
- b) Es erfolgt der **Anschluss** an ein **Nah- oder Fernwärmenetz**. Für den Energiebezug eines solchen Nah-/Fernwärmenetzes gilt: Energie
- stammt ganz oder teilweise (mindestens 80 %) aus erneuerbaren Quellen *oder*
 - stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU *oder*
 - stammt aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt *oder*
 - stammt aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen.

Geeignete Fernwärmenetze im Sinne der vorliegenden Richtlinie können abgefragt werden unter: <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

- c) Es müssen entsprechende **Vereinbarungen der jeweiligen Nah-/Fernwärmenetzunternehmen mit dem Land Steiermark** zur gemeinsamen Förderung bestehen. Diesbezüglich ist im Bedarfsfall an die jeweiligen Unternehmen der Nah-/Fernwärmeversorgung eine Anfrage zu richten.
- d) Soweit die Voraussetzungen gemäß Pkt. 6 b) derzeit nicht erfüllt sind, muss alternativ ein von der Fachabteilung Energie und Wohnbau anerkanntes **Entwicklungskonzept** vorliegen, aus dem hervorgeht, dass diese **Voraussetzungen bis spätestens 31. Dezember 2023** vorliegen.
- e) Mit dem Inbetriebnahme-Zeitpunkt für den Bezug der Wärmeversorgung und Inanspruchnahme dieser Förderung ist eine **Bindefrist** mit den Nah-/Fernwärmenetzunternehmen **von zumindest drei Jahren für den Wärmebezug** aus dem Netz zu vereinbaren.
- f) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.

7 Förderungssätze

Die maximale Gesamtförderung darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten.

Sind die Anschlusskosten niedriger als die unten angeführten Förderungssätze oder wurde bereits eine nicht dem Land Steiermark zuzurechnende Anschlussförderung bezogen, erfolgt eine Reduzierung der Förderung auf die tatsächlichen Anschlusskosten bzw. so, dass die Förderung die Anschlusskosten nicht übersteigt.

In Bezug auf die Wohneinheiten gelten folgende **Festlegungen**:

Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) bezieht sich auf das gesamte Objekt und nicht auf die tatsächlich vorgenommenen Wohnungsanschlüsse im Objekt.

Wohnhaus mit 1 WE (Ein- und Zweifamilienwohnhaus): Das Wohnhaus verfügt über eine Fernwärme-Anschlussleitung und eine Wärmeübergabestation.

Wohnhaus mit 2 WE (Doppelwohnhaus): Das Doppelhaus verfügt insgesamt über zwei Fernwärme-Anschlussleitungen und zwei Wärmeübergabestationen. Jede Doppelwohnhauseinheit verfügt über eine eigene Fernwärmeanschlussleitung und eine eigene Wärmeübergabestation.

7.1 Förderungssätze bei Umstellung auf Nah-/Fernwärme

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land maximal	Förderung Netzversorger maximal inkl. USt.	Summe Förderung maximal
	je Wohneinheit		
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	900 Euro	600 Euro	1.500 Euro
Wohnhaus mit 3 bis 4 WE	400 Euro	300 Euro	700 Euro
Wohnhaus mit 5 bis 20 WE	350 Euro	250 Euro	600 Euro
Wohnhaus ab 21 WE	200 Euro	150 Euro	350 Euro

7.2 Förderungssätze bei Neubauten

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land maximal	Förderung Netzversorger maximal inkl. USt.	Summe Förderung maximal
	je Wohneinheit		
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	900 Euro	600 Euro	1.500 Euro

8 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Die gesamte Abwicklung der Förderung erfolgt durch die jeweiligen Netzversorger. Wird die Durchführung des Anschlusses mit den Nah-/Fernwärmenetzunternehmen vereinbart, werden die für die Förderungsabwicklung erforderlichen Schritte durch diese mitabgewickelt. Eine gesonderte Antragstellung von Förderungswerbern ist nicht erforderlich.

Der Förderungsbetrag, bestehend aus der Förderung des Landes Steiermark und der Förderung des Netzversorgers, wird der Rechnung für die Anschlusskosten gutgeschrieben.

ANHANG

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Sanierung und Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

II. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn

- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
- II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II. lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

III. Insolvenzzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

IV. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

V. De-Minimis-Erklärung für Unternehmen

Falls es sich bei der beantragten Projektförderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2013/352 idF L 2020/215 handelt, gilt: Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

VI. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- I. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- II. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- III. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- IV. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- V. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- VI. Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragtenfinden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>

